

Festlegung
zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten
in der 3. Regulierungsperiode Strom

§ 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m.

§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, § 11 Abs. 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Die Regulierungskammer Hessen hat das Festlegungsverfahren volatile Kosten nach [§ 11 Abs. 5 ARegV](#) zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode abgeschlossen.

Die Elektrizitätsverteilnetzbetreiber in Zuständigkeit der Regulierungskammer Hessen werden aufgrund der Festlegung verpflichtet, ab der dritten Regulierungsperiode, beginnend am 01.01.2019, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß [§ 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV](#) derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode (VK0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich (VKt) ergeben, als volatile Kosten zu berücksichtigen.

- [Beschluss Festlegung volatiler Kosten 04.12.2018 \(PDF/266.65 KB\)](#)